

Gemeinderatstagebuch zur Sitzung vom 23.03.2020

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23.03.2020 traf der Gemeinderat eine Vergabeentscheidung zur Beschaffung eines Unimog für den Bauhof. Des Weiteren fasste das Gremium jeweils einen Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Brechengasse“ im Teilort Bierlingen und zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Schreinerei Volk“ in der Mühringer Straße im Teilort Felldorf. Außerdem wurden erneut über eine eingegangene Stellungnahme im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplanes „Schwäbische Toskana“ im Teilort Bierlingen abgewogen.

Zu Beginn der Sitzung stellt GR Manfred Dunst einen Geschäftsordnungsantrag der Fraktion „Zukunft.Starzach (ZS)“, wonach der Tagesordnungspunkt 13 (Verpflichtung von Bürgermeister Thomas Noé) vorgezogen werden soll und mehrere Tagesordnungspunkte vertagt werden sollen. Der Vorsitzende führt aus, dass eine Abstimmung zu den beantragten Änderungen beim jeweils betreffenden Tagesordnungspunkt vorgenommen werde.

Fragestunde für Kinder, Jugendliche und Einwohner/-innen

Von Seiten der anwesenden Einwohner/-innen werden keine Fragen an die Verwaltungsspitze gerichtet.

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Der Vorsitzende gibt mehrere in nichtöffentlicher Gemeinderatssitzung vom 17.02.2020 gefasste Beschlüsse bekannt. Demnach beschloss der Gemeinderat bei insgesamt 6 Einzelsachverhalten jeweils die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes der Gemeinde. Außerdem fasste das Gremium einen Beschluss zur Niederschlagung einzelner Forderungen. Des Weiteren wurde in der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 17.02.2020 ein Beschluss zur Höhergruppierung einer Mitarbeiterin gefasst. Thematisch hätte dies in der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 23.03.2020 bekannt gegeben werden sollen. Da allerdings versehentlich kein entsprechender Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung genommen wurde habe er sich dazu entschieden, eine Bekanntgabe im Gemeinderatsgremium vorzunehmen.

Realisierungswettbewerb „Grundschule Starzach“

Hier: Abschluss des Verfahrens

Auf der Grundlage des Geschäftsordnungsantrags der Fraktion „ZS“ wird der Tagesordnungspunkt einstimmig vertagt. Mehrheitlich bei einer Enthaltung wird auf der Grundlage des Geschäftsordnungsantrags der Fraktion „ZS“ beschlossen, dass als Tagesordnungspunkt 3 die Verpflichtung von Bürgermeister Thomas Noé erfolgen soll.

Bürgermeisterwahl vom 26.01.2020

Hier: Wahl eines Gemeinderates zur Verpflichtung des Bürgermeisters und Verpflichtung von Bürgermeister Thomas Noé

Bei der Bürgermeisterwahl am 26.01.2020 wurde Herr Thomas Noé in seinem Amt bestätigt. Die Abteilung Kommunalaufsicht beim Landratsamt Tübingen hat mit Schreiben vom 10.02.2020 die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl vom 26.01.2020 festgestellt. Entsprechend § 42 Abs. 6 GemO vereidigt und verpflichtet ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung im Namen des Gemeinderates. Der Gemeinderat hat demzufolge diese Person aus den Reihen des Gemeinderates zu wählen. Das gewählte Gemeinderatsmitglied hat anschließend die Verpflichtung vorzunehmen.

Die Verwaltung hatte im Zusammenhang mit der Frage, wer die Verpflichtung vornimmt, die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen befragt und mitgeteilt bekommen, dass Gemeinderat Michael Rilling als erster Stellvertreter des Bürgermeisters diese Verpflichtung vornehmen soll.

Deshalb wird vorgeschlagen Herrn Michael Rilling als Vertreter des Gemeinderats zur Vornahme der Verpflichtung zu wählen. Von Seiten des Gremiums werden keine weiteren Vorschläge gemacht. Außerdem signalisiert das Gremium einstimmig, dass offen gewählt werden kann.

Daraufhin wählt der Gemeinderat einstimmig GR Michael Rilling als Vertreter des Gemeinderats zur Vornahme der Verpflichtung von Bürgermeister Noé.

GR Michael Rilling liest die Verpflichtungsformel vor, die von Herrn Bürgermeister Noé mit den Worten, „ich gelobe es, so wahr mir Gott helfe“, bestätigt wurde. Anschließend werden sowohl die Niederschrift als auch die Urkunde über die Verpflichtung des Bürgermeisters unterzeichnet.

Bürgermeister Noé bedankt sich bei der Verwaltung für den Rückhalt in den letzten Jahren. Außerdem dankt er dem Gemeinderat für das faire und neutrale Verhalten während des Bürgermeister-Wahlkampfes.

Wohnungsbauförderung

– Ausfallhaftung der Gemeinde Starzach

Im Rahmen der Fördermaßnahmen nach dem Landeswohnraumförderprogramm des Landes Baden-Württemberg (2. Wohnungsbaugesetz) haben die Gemeinden in der Vergangenheit teilweise die Ausfallhaftung für ein von der Landeskreditbank gewährtes Darlehen für die Errichtung von Wohngebäude übernommen. Hatte die Gemeinde nach § 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung zur Förderung des Wohnungsbaus der Gewährung eines Darlehens oder der Übernahme einer Bürgschaft durch die Landeskreditbank Baden-Württemberg zugestimmt, so hat sie der Landeskreditbank einen Ausfall aus dem Baudarlehen oder der Bürgschaft zu einem Drittel zu ersetzen.

Die Gemeinde Starzach erhält jedes Jahr zum Jahresende von der Landeskreditbank eine Übersicht der noch bestehenden Kreditfälle, für die die Gemeinde Starzach die jeweiligen Ausfallbürgschaften im Rahmen des 2. Wohnungsbaugesetzes übernommen hat. Derzeit bestehen noch entsprechende Ausfallbürgschaften für **19 Bauherren (Vorjahr 19) mit 25 Darlehenskonto (Vorjahr 25)** und einem **Restkapital** zum **31.12.2019** in Höhe von **519.437,09 € (Vorjahr 569.562,97 €)**. Gegenüber dem Vorjahr hat sich das **Restkapital** um **50.125,88 € verringert**.

Daraufhin nimmt der Gemeinderat von der Bürgschaftsthematik **einstimmig Kenntnis**.

Beschaffung eines Nutzfahrzeugs für den Bauhof

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.02.2020 unter TOP 4 den Grundsatzbeschluss gefasst, eine öffentliche Ausschreibung gemäß Unterschwellenvergabeordnung (UvgO) zur Ersatzbeschaffung des bisher beim Bauhof eingesetzten Unimog-Fahrzeugs durchzuführen.

Herr Wannemacher führt aus, dass die Verwaltung einen Vergabevorschlag auf der Grundlage der erfolgten Ausschreibung erstellt hat, welcher den Gemeinderäten als Tischvorlage ausgehändigt wurde. Demnach befürwortet die Verwaltung den Abschluss eines Leasing-Vertrages (Laufzeit 72 Monate) mit dem Autohaus Knoblauch GmbH aus Immendingen als wirtschaftlichstem Anbieter mit monatlicher Netto-Leasingrate in Höhe von 1.459,90 € (brutto: 1.737,28 €). Eine entsprechende Vergleichsberechnung zwischen der angebotenen Kauf-Variante und der vorgeschlagenen Leasing-Variante wurde vorgenommen und den Gemeinderäten ebenfalls ausgehändigt.

Daraufhin fasst der Gemeinderat bei einer Gegenstimme (GR Baur) folgende **Beschlüsse**:

1. Der Gemeinderat stimmt für den Abschluss eines Leasingvertrags zur Nutzung eines Mercedes-Benz Unimog U 218 für 6 Jahre mit dem Autohaus Knoblauch GmbH aus Immendingen.
2. Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung, das im Einsatz befindliche Altfahrzeug (Unimog) nach den Haushaltsgrundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu veräußern. Hierzu werden weitere Angebote von Interessenten eingeholt.

Antrag der Fraktion „Unabhängige Liste Starzach (ULS)“ zur Bedarfsplanung für Baugebiete in der Gemeinde Starzach

Im Rahmen der Klausurtagung zum Gemeindeentwicklungsprojekt im Jahre 2013 hat die Gemeinde in einem Bürgerbeteiligungsverfahren die Richtung der Baulandentwicklung vorgegeben. Hierbei sind laut Planwerk folgende Aussagen relevant: „Die Bevölkerungsentwicklung in Starzach ist in hohem Maße an die Wohnbauentwicklung gekoppelt. [...] Die Flächenbedarfsberechnung zeigt, dass die gemeindeeigenen Bauplätze für eine Stabilisierung der Bevölkerungszahl bis zum Jahr 2025 nicht ausreicht.“ (Gemeindeentwicklungsplan 2013: 34) Dies bedeutet, dass neben den bereits umfänglich vorgenommenen Anstrengungen beim Thema Innenentwicklung weitere kommunale Baulandentwicklungen notwendig sind. Zusätzlich hat sich die Dynamik des Immobilienmarktes im Vergleich zum Jahr 2013 massiv geändert. Die Gemeindeverwaltung Starzach registriert seit Anfang 2018 eine deutliche Zunahme von Anfragen nach gemeindeeigenen Bauplätzen, sowohl von einheimischen, als auch von auswärtigen Kunden. Dies bedeutet, dass zusätzlich zur Leerstandsbekämpfung, welche in Starzach konzentriert und umfangreich praktiziert wurde und wird, zusätzliche Flächen aus Verwaltungssicht entwickelt werden müssen.

Die Fraktion „ULS“ hat folgende Forderungen formuliert, die das oben genannte Problem adressieren soll:

„In einer Gemeinderatssitzung oder Klausurtagung sollte der Gemeinderat zusammen mit der Verwaltung folgende Punkte diskutieren und ein Gesamtkonzept erstellen, bevor neue Baugebiete geplant werden:

1. Wie ist die voraussichtliche Entwicklung der Einwohnerzahl in Starzach?
2. Wie ist die bisherige Entwicklung der Einwohnerzahlen in den einzelnen Teilorten?
3. Wo wären neue Baugebiete möglich?
4. Wie sieht die Entwicklung der Baulücken und Leerstände aus?
5. Welche Auswirkungen auf die Infrastruktur wie Kindertagesstätten, Schule, Wasserversorgung, Schmutzwasserentsorgung, ÖPNV usw. sind zu berücksichtigen?
6. Unter Berücksichtigung aller Faktoren (voraussichtliche Einwohnerzahl, Entwicklung der Leerstände und Baulücken, ggf. Förderung einzelner Teilorte, usw.) sollte dann entschieden werden, ob und wenn ja wo und in welchem Umfang neue Baugebiete geplant werden sollten.“

Die Gemeindeverwaltung befürwortet das Vorgehen, da insbesondere die Ziele der Gemeindeentwicklung ganzheitlich überarbeitet werden können und Zielvorstellungen für die nächsten Jahre formuliert werden. Das zu erarbeitende Konzept soll hierbei eine handlungsleitende Vorgabe für den Gemeinderat sein. Auch weist die Verwaltung darauf hin, dass aktuell nur noch ein kommunaler Bauplatz im Ortsteil Börstingen vorhanden ist und deshalb dringend kommunale Bauplätze auszuweisen sind. Dies auch mit dem Hinweis, dass die Gemeinde Starzach wie in den zurückliegenden Jahrzehnten Ersatzdeckungsmittel aus kommunalen Bauplatzverkäufen benötigt um andere kommunale Aufgaben finanzieren zu können.

Daraufhin fasst der Gemeinderat einstimmig folgende **Beschlüsse**:

1. Die Verwaltung bereitet eine (Klausur-) Tagung mit dem Gemeinderat vor, um gemeinsam ein Gesamtkonzept für die Entwicklung von Starzach und damit auch für neue Baugebiete zu erarbeiten.
2. Für die Tagung sollen folgende Punkte von der Verwaltung vorbereitet und zur Verfügung gestellt werden:
 - a) Vorhersagen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zur Einwohnerentwicklung in Starzach.
 - b) Weiterentwicklung Flächennutzungsplanung Gemeinde Starzach (Übersicht über geeignete Flächen zur Baulandentwicklung in allen Teilorten).
 - c) Übersicht über die Anzahl der Baulücken und Leerstände und die voraussichtliche Entwicklung gemäß des Leerstandsrisikokatasters

Antrag der Fraktion „Unabhängige Liste Starzach (ULS)“ zur Verringerung der Leerstände in der Gemeinde Starzach

Ausgehend vom Antrag der Fraktion „ULS“, der am 19.12.2019 in öffentlicher Sitzung unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossen wurde, ist durch die Gemeindeverwaltung ein Kriterienkatalog für eine Priorisierung erstellt worden, die zur Vorlage im Gemeinderat bestimmt ist. Sofern die erarbeiteten Kriterien beschlossen werden, wird eine Liste der betreffenden Immobilien erstellt. Diese wird wiederum laut Beschluss vom 19.12.2019 dem Technischen- und Umweltausschuss vorgelegt.

Die Gemeindeverwaltung hat aufgrund der Variablen „Baujahr“, „Sichtbarkeit“, „Gebäudezustand“ und „Zahl der Eigentümer“ eine Priorisierung aller Leerstände (Stand Februar 2020) vorgenommen. Die von der Fraktion „ULS“ vorgeschlagene Kategorie „Leerstand seit“ ist aufgrund der teilweise mangelnden Datenlage nicht umsetzbar gewesen.

Baujahr: Das Baujahr ist ein Indikator für die Gebäudesubstanz und gibt indirekt Auskunft über den Zustand und die Vermarktbarkeit der Immobilie.

Sichtbarkeit: Sichtbar leerstehende verwaarloste Immobilien sind für das Ortsbild in vieler Hinsicht nicht wünschenswert. Hier müssen deshalb erst an Ortsdurchfahrten (Landes- und Kreisstraßen) gelegene Immobilien höher priorisiert werden.

Gebäudezustand: Das Gebäudezustandskataster von 2015 ist hier die entscheidende Datengrundlage, die zumindest einen groben Eindruck vom Gebäudezustand gibt. Je schlechter die Immobilie, desto höher die Priorität.

Zahl der Eigentümer: Je mehr Eigentümer eine Immobilie hat, desto problematischer ist die Vermarktbarkeit und damit die Priorität.

Die Variablen wurden folgendermaßen operationalisiert.

1. Baujahr

1980-heute	0 Punkte
1960-1979	1 Punkt
1940-1959	2 Punkte
1920-1939	3 Punkte
Älter als 1920	4 Punkte

Der Bauakte zu entnehmen, sofern vorhanden

2. Sichtbarkeit

Nicht an OD/Kreis- oder Landesstraße gelegen	0 Punkte
an OD/Kreis- oder Landesstraße gelegen	3 Punkte

3. Gebäudezustand

1 Gewerk	1 Punkt
2 Gewerke	2 Punkte
3 Gewerke	3 Punkte
4 Gewerke	4 Punkte

Zustandskataster von 2013/ggf. Nacherfassung

4. Zahl der Eigentümer

1 Eigentümer	0 Punkte
2-3Eigentümer	1 Punkt
2 oder mehr Eigentümer	2 Punkte

Daraufhin fasst der Gemeinderat einstimmig folgende **Beschlüsse:**

1. Der Gemeinderat stimmt den Kriterien zur Priorisierung in dieser Form zu.
2. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt die Kriterien auf alle Leerstände anzuwenden und dem Technischen und Umweltausschuss das Ergebnis vorzulegen.

Ausbau des öffentlichen WLANs im Rahmen des Programmes WLAN4EU

Auf der Grundlage des Geschäftsordnungsantrags der Verwaltung und der Fraktion „ZS“ wird der Tagesordnungspunkt einstimmig vertagt.

Aufstellung eines Bebauungsplanes "Schwäbische Toskana" im Ortsteil Bierlingen

- **Abarbeitung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage (Vorstellung der neuen ökologischen Ausgleichsbilanz)**
- **Beschluss zur Durchführung der erneuten Offenlage unter Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Zuletzt erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 19.12.2019 unter Tagesordnungspunkt 4 u.a. der Beschluss, dass eine Ortsrandeingrünung im Bebauungsplangebiet erfolgen soll und dass keine kommunalen Flächen als Ausgleichsflächen für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz zur Verfügung gestellt werden.

Der Vorhabenträger hat daraufhin in Abstimmung mit dem Kreisökologen des Landratsamtes Tübingen einen weiteren Ausgleichsvorschlag entwickelt. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass von 9.186 Ökopunkten im Bebauungsplangebiet 6.560 Ökopunkte mit entsprechenden Anpflanzungen ausgeglichen werden können. Es soll nun über das weitere Vorgehen bezüglich der verbleibenden 2.626 Ökopunkte entschieden werden. Nach Abstimmung mit dem Landratsamt sind zwei Varianten denkbar. Eine Möglichkeit die noch fehlenden Punkte auszugleichen wäre die Pflanzung von 10 Bäumen auf kommunalen Flächen. Die Kosten hierfür wären vom Vorhabenträger zu tragen. Alternativ wäre es auch möglich, die verbleibenden Ökopunkte bei der Flächenagentur Baden-Württemberg zu erwerben.

Sobald die Entscheidung getroffen ist wie die Ausgleichbilanz erfolgen soll, kann die erneute Offenlage unter Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgen.

Die Gemeindeverwaltung unterstützt die Neukonzeption zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanz wie vom Vorhabenträger vorgeschlagen. In Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung wird der Vorhabenträger 10 Bäume auf kommunalen Flächen pflanzen lassen, um die noch erforderlichen 2.626 Ökopunkte außerhalb des Bebauungsplangebietes rechnerisch nachzuweisen.

Daraufhin fasst der Gemeinderat bei einer Gegenstimme folgende **Beschlüsse**:

1. Der Gemeinderat stimmt zu, kommunale Flächen zum Restausgleich der notwendigen Ökopunkte durch Pflanzung von 10 Bäumen auf Kosten des Vorhabenträgers bereitzustellen.
2. Der Gemeinderat fasst den Beschluss zur Durchführung der erneuten Offenlage unter Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Aufstellung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Schreinerei Volk“, Mühringer Straße, Ortsteil Felldorf

Hier: - **Aufstellungsbeschluss im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

- **Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB, Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Verzicht auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Seitens der Schreinerei Volk besteht die Notwendigkeit, den Betrieb auf dem ausgewiesenen Geltungsbereich dieses Bebauungsplans in Form einer Lagehalle zu erweitern. Der Betrieb befindet sich gegenüber dem Geltungsbereich auf der anderen Straßenseite. Um die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde Starzach zu fördern und um Arbeitsplätze zu schaffen, aber vor allem auch zukünftig am Ort zu sichern, ist eine Entwicklung dieses Bereichs zwingend erforderlich. Das übergeordnete Ziel der Planung besteht darin, eine geordnete und maßvolle städtebauliche Entwicklung auf Grundlage des Baugesetzbuches zu ermöglichen und eine maßvolle Entwicklung des Geländes herbeizuführen.

Der Flächennutzungsplan weist den Bereich als landwirtschaftlich genutzte Fläche aus. In dem zu erarbeitenden Bebauungsplan soll der Bereich entsprechend der angrenzenden, bereits bebauten Flächen, als Mischgebiet ausgewiesen werden.

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, das oben genannte Vorhaben zu verfolgen. Da der Bebauungsplan auf den Erweiterungswunsch der Schreinerei Volk aufgestellt werden soll, empfiehlt die Gemeindeverwaltung, vor Beginn der weiteren Maßnahmen eine Kostenübernahmevereinbarung mit dem Betriebsinhaber der Schreinerei Volk abzuschließen. Die grundsätzliche Bereitschaft hierzu wurde bereits signalisiert.

Daraufhin fasst der Gemeinderat einstimmig folgende **Beschlüsse**:

1. Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Schreinerei Volk", Mühringer Straße, Ortsteil Felldorf wie oben dargestellt, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.
2. Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplanentwurf (Stand 03.03.2020), den Entwurf der textlichen Festsetzung und der Örtlichen Bauvorschriften und die Begründung (Stand 03.03.2020).
3. Der Gemeinderat beschließt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB, die Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zusammen mit der öffentlichen Auslegung durchzuführen und auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zu verzichten.

4. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans bei der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zu beantragen.
5. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung eine Kostenübernahmevereinbarung über die Planungs-, Erschließungs- und Verwaltungskosten vor Satzungsbeschluss mit dem Betriebsinhaber der Schreinerei Volk abzuschließen.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Aufstellung Abrundungssatzung „Brechengasse“ im Ortsteil Bierlingen

- Hier: - **Aufstellungsbeschluss der Abrundungssatzung „Brechengasse“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**
- **Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB, Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Verzicht auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

GR Rolf Pfeffer erklärt sich für befangen und rückt vom Verhandlungstisch ab.

Für die Gemeinde Starzach ist es von großer Bedeutung vorhandene Infrastruktur (Kanal, Straße, Wasser) möglichst optimal auszunutzen, um somit wirtschaftlich haushalten zu können. Dies bedeutet, dass neben den Möglichkeiten der Innenentwicklung auch Flächen in Randbereichen, die unmittelbar an bereits bestehender Bebauung angrenzen, einer Bebauung zugeführt werden. In solchen Fällen kann, um Bauvorhaben zu realisieren, unmittelbar an vorhandene Erschließungsanlagen angeschlossen werden und die Erschließungskosten können in Grenzen gehalten werden.

Anhand der vorliegenden Planunterlagen soll daher der Aufstellungsbeschluss gefasst werden, gemeinsam mit dem Beschluss der öffentlichen Auslegung und der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Da die Aufstellung der Abrundungssatzung auf Antrag „1/2020, Ziffer 4 vom 20.02.2020“ von der Gemeinderatsfraktion „Zukunft.Starzach“ sowie von Herrn Rolf Pfeffer vom 06.10.2019 aufgestellt werden soll, schlägt die Verwaltung vor, eine Kostenübernahmevereinbarung mit Herrn Rolf Pfeffer abzuschließen.

Daraufhin fasst der Gemeinderat einstimmig folgende **Beschlüsse**:

1. Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung einer Abrundungssatzung des Bebauungsplans "Brechengasse" wie oben dargestellt, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.
2. Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplanentwurf (Stand 19.02.2020), den Entwurf der textlichen Festsetzung und der Örtlichen Bauvorschriften und die Begründung (Stand 03.03.2020 und 23.03.2020).
3. Der Gemeinderat beschließt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zu verzichten.
4. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans bei der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zu beantragen.
5. Der Gemeinderat beschließt eine Kostenübernahmevereinbarung über die Planungs-, Erschließungs- und Verwaltungskosten vor Satzungsbeschluss mit Herrn Rolf Pfeffer abzuschließen.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Beschaffung eines neuen Datenservers für die Gemeindeverwaltung - Vergabe der Lieferung und Installation

Auf der Grundlage des Geschäftsordnungsantrags der Fraktion „ZS“ und der Verwaltung wird der Tagesordnungspunkt einstimmig vertagt.

Bekanntgaben

Corona-Virus

Der Vorsitzende informiert das Gremium und die anwesenden Einwohner/-innen über die Maßnahmen, die die Gemeinde Starzach hinsichtlich der Eindämmung des Corona-Virus veranlasst hat. Informiert wird die Bevölkerung hierbei regelmäßig über die Homepage der Gemeinde. Im Rahmen der Kinderbetreuung wurden 2 Notgruppen, eine Gruppe im Kindergarten Börstingen und eine Gruppe an der Grundschule, eingerichtet. Das Rathaus ist für den Kundenverkehr geschlossen. Die Beschäftigten der Verwaltung sind weiterhin per Telefon und per E-Mail erreichbar. Nur im äußersten Notfall werden Vor-Ort-Termine vereinbart. Die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ist weiterhin sichergestellt. Herr Klöble und Dr. Veas haben die Allgemeinarztpraxis im Teilort Bierlingen aufgrund eines Corona-Verdachtsfalles geschlossen. Der Vorsitzende appelliert an die Bevölkerung, Ruhe zu bewahren und den Sicherheitsanordnungen Folge zu leisten.

Anfragen der Gemeinderäte

GR Rolf Pfeffer spricht die im Haushaltsplanentwurf 2020 vorgesehene **Beschaffung** einer **Akustikanlage** für die Gremiensitzungen an. Er möchte wissen, wann die Beschaffung endlich vorgenommen wird. Speziell bei der heutigen Sitzung im Bürgerhaus Bierlingen sei die Akustik sehr schlecht, sodass Vieles nicht verstanden werde.

Der Vorsitzende antwortet, dass sich die Gemeinde momentan in der haushaltsrechtlichen Interimszeit befindet. Der Haushalt 2020 ist noch nicht rechtskräftig, weshalb größere Investitionen noch nicht beschafft werden können. Lediglich dringliche und unabweisbare Ausgaben können getätigt werden. Hierunter fällt die Beschaffung einer Akustikanlage jedoch nicht.

GR Rolf Pfeffer möchte wissen, wann die Verwaltung hinsichtlich der **Sitzungseinladungen** auf **elektronischen Versand** umstellt.

Bürgermeister Noé betont, dass der Gemeinderat in der Sitzung vom 26.02.2019 die Einführung des elektronischen Versandes der Sitzungsunterlagen abgelehnt hat. Die Verwaltung hat trotzdem ein Sitzungsinformationssystem auf der Homepage der Gemeinde aufgebaut, welches die entsprechenden Unterlagen vollständig für die Gemeinderäte bereitstellt. Die Login-Daten haben die Gemeinderäte bereits seit längerem erhalten.